



Bundesamt für Sozialversicherungen BSV Herr Joseph Steiger Effingerstrasse 20 3003 Bern

joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bern, 8. November 2022 sgv-Gf/ap

## Vernehmlassungsantwort: Zinslose Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung verlängert (Änderung des BVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 7. September 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Verlängerung von Artikel 60b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) um weitere vier Jahre Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die in die Vernehmlassung geschickte Gesetzesrevision sieht eine einzige Änderung vor: Das am 25. September 2023 auslaufende Recht der Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitsgelder bei der Bundestresorerie zinslos anlegen zu können, soll bis zum 25. September 2027 verlängert werden.

Was im Zeitpunkt der Vorbereitung der Vernehmlassung Sinn machte, erweist sich mittlerweile als überholt. Die erwartete Zinswende ist eingetreten und hat ein überraschend hohes Tempo angenommen. Innert kurzer Zeit hat die Schweizerische Nationalbank ihren Leitzins in zwei Schritten von minus 0,75 % auf plus 0,5 % erhöht. Die nach wie vor sehr hohen Inflationsraten in praktisch allen westlichen Industriestaaten und der jüngste Zinsentscheid der US-Notenbank FED deuten darauf hin, dass auch in der Schweiz weitere Zinssatzerhöhungen viel wahrscheinlicher sind als eine baldige Rückkehr zu Negativzinsen. Das hat für alle Anleger zur Folge, dass sowohl liquide Mittel als auch festverzinsliche Gelder wieder ertragsbringend angelegt werden können. Für die Auffangeinrichtung BVG besteht damit keine Notwendigkeit mehr, Gelder zinslos bei der Bundestresorerie parkieren zu können. Die Zeitspanne, die der Auffangeinrichtung BVG bleibt, um die beim Bund deponierten Gelder in ordentliche Anlagen zurückzuführen, ist ausreichend lang. Es besteht somit keine Notwendigkeit mehr, um das Sonderrecht der Auffangeinrichtung BVG zu verlängern. Der sgv beantragt daher, auf die vorgeschlagene Gesetzesrevision zu verzichten.



Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler

Direktor

Kurt Gfeller Vizedirektor